
Wien, im Jänner 2016

Informationen zur
Rechts- und Disziplinarkommission (RDK)
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen!

Der Fachverband ist nach dem Wirtschaftskammergesetz u.a. dazu angehalten, für seine Mitglieder die Stärkung des Ansehens in der Gesellschaft zu fördern und daraus resultiert die zwingende Notwendigkeit, sich auch mit der Frage auseinander zu setzen, wie wir im Umgang miteinander agieren, wie Andere uns gegenüber agieren und wie wir uns anderen Marktteilnehmern gegenüber verhalten. Dieses Verhalten bestimmt nämlich ganz wesentlich - wohl weit mehr als alle Werbe- und PR-Maßnahmen - das Ansehen unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit mit.

In weiterer Folge greifen diese Fragestellungen damit aber auch in wesentliche Bereiche des Gewerberechts, des Gewerbezugangs, des Wettbewerbsrechts, des standesgemäßen Verhaltens ganz allgemein usw ein.

Neben vielzähligen anderen Maßnahmen, die der Fachverband als Bundesorganisation und die regionalen Fachgruppen unternehmen, um das Bild des Versicherungsmaklers in der Öffentlichkeit zu stärken und dessen Alleinstellungskriterien positiv zu transportieren, hat sich im Fachverbandsausschuss die Erkenntnis durchgesetzt, auch die zuvor aufgeworfenen Fragen vermehrt in den Fokus zu rücken. Unter dem Vorbild der längst etablierten Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) des Fachverbandes wurde daher vor kurzem die Einrichtung einer Rechts- und Disziplinarkommission (RDK) vom Fachverbandsausschuss einstimmig beschlossen.

Mit dieser (Erst-)Information wollen der Fachverbandsausschuss und ich als Bundesobmann offensiv über die Aufgaben und die Kompetenzen der RDK sowie über das Verfahren vor der RDK aufklären. Wir wollen damit auch allfälligen Missverständnissen vorbeugen bzw. etwaige Fehlvorstellungen über diese Einrichtung beseitigen, die sich ggf. in den letzten Monaten infolge von Falschinformationen und/oder Spekulationen breit gemacht haben. Zusätzlich zu diesem Dokument werden weitere umfassende Informationen (z.B. im Rahmen einer Fachverbands-Roadshow im Frühjahr d.J.) folgen.

Ich wünsche allen österreichischen VersicherungsmaklerInnen ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2016.

Ihr Bundesobmann
Gunther Riedlsperger

1. Was ist die RDK und wozu dient sie?

Die Rechts- und Disziplinarkommission (RDK) ist eine Einrichtung im Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Ihre Errichtung und Satzung wurde im Rahmen einer Sitzung des Fachverbandsausschusses am 16. Dezember 2015 einstimmig beschlossen. Sie soll Chancengleichheit im Wettbewerb mit anderen am Versicherungsmarkt tätigen Unternehmen sowie standesgemäßes Verhalten innerhalb der Branche fördern. Insofern dient sie insb. auch der Verfolgung der den Fachorganisationen der WKO gemäß § 43 Abs. 3 WKG auferlegten Verpflichtungen in fachlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (z.B. Sicherung der Chancengleichheit im Wettbewerb, Förderung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitglieder, Stärkung des Ansehens in der Gesellschaft).

2. Sind das nicht ohnehin Aufgaben des Fachverbandes?

Die Aufgaben der Fachorganisationen der Wirtschaftskammerorganisation und damit auch des Fachverbandes der Versicherungsmakler sind äußerst vielfältig, wie man in der Beschreibung des bereits zuvor erwähnten § 43 WKG sieht. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sowie vielfältige Rückmeldungen unserer Mitglieder an den Fachverband haben es nahegelegt, sich - unbeschadet der gebührenden Fokussierung auf andere grundlegende interessenpolitische Themen (z.B. Umsetzung der künftigen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD) - ausgewählten Themenstellungen in spezifischer Form unter Einbeziehung anerkannter rechtlicher Experten zu widmen.

Vor rund 10 Jahren hat in versicherungsvertragsrechtlichen Auseinandersetzungen ein ebenso spezifisches Bedürfnis nach eigenständiger Behandlung vorgeherrscht; aus diesem Bedürfnis heraus wurde seinerzeit die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) entwickelt und gegründet, die zwischenzeitig als absolutes Erfolgsmodell bezeichnet werden kann.

Unter dem Eindruck dieser positiven Erfahrung ist der Fachverbandsausschuss zum Entschluss gekommen, insbesondere auch für gewerbe- und wettbewerbsrechtliche Themenstellungen eine Art „Eigenzuständigkeit“ mit einer Rechts- und Disziplinarkommission zu begründen.

Die RDK ist - ebenso wie seinerzeit die RSS - als sogenannter „sonstiger Ausschuss“ i.S.d. § 39 Geschäftsordnung der WKÖ eingerichtet, sodass sie letztlich ein Teil des Fachverbandes der Versicherungsmakler ist und bleibt.

3. Die Satzung der RDK scheint ziemlich kompliziert zu sein. Ist dies notwendig?

Die Satzung einer derartigen Einrichtung, wie es die RDK ist, muss vielfältigen Anforderungen rechtlicher Art genügen: So muss sie beispielsweise die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und den Verfahrensgang im Sinne bestmöglicher Rechtssicherheit für alle möglichen Sachverhalte konkret beschreiben und dabei ebenso größtmögliche Objektivität sicherstellen. Da die RDK - wie erwähnt - eine Einrichtung des Fachverbandes ist, muss darüber hinaus auf die Spezifika des Wirtschaftskammergesetzes und der WKÖ-Geschäftsordnung besondere Rücksicht genommen werden.

In die Erstellung der Satzung wurden daher nicht nur Frau Dr. Huber als Senatsvorsitzende (siehe Pkt. 9) involviert, sondern insb. auch Spartenvertreter und die Abteilung *Recht und Organe* der WKÖ eingebunden - letztere zur Sicherstellung der größtmöglichen formalrechtlichen Satzungsconformität.

4. Mit welchen Problemstellungen kann man an die RDK herantreten?

Im Prinzip kann die RDK-Zuständigkeit „negativ“ umschrieben werden: Alles, was nicht in die Zuständigkeit der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS) fällt, kann Gegenstand einer Behandlung, Begutachtung bzw. Empfehlung durch die RDK sein.

Die RDK-Satzung listet dazu eine Vielzahl von Themenstellungen auf, primär wird es in der Praxis wohl um Fragen des Gewerberechts und des Wettbewerbsrechtes gehen.

Die RDK-Satzung spricht im Rahmen der Zuständigkeit auch von „standesgemäßem Verhalten“. Wie ist das zu verstehen?

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (MaklerG, GewO, ...) kennen bereits jetzt diverse Vorschriften, die im Wesentlichen standesgemäßes Verhalten zum Inhalt haben (z.B. Dokumentations- und Deklarationsverpflichtungen, Ausdrücklichkeit der Honorarvereinbarung, usw.). Die RDK wird sich auch für allfällige derartige Auseinandersetzungen zuständig erklären.

Sollten künftig allenfalls eigene Standesregeln für Versicherungsmakler erlassen werden, so würden die Expertisen um die Einhaltung dieser ebenfalls in die Zuständigkeit der RDK fallen.

5. Wer kann die RDK anrufen?

Jeder betroffene Versicherungsmakler, Versicherer, Kunden von Versicherungsmaklern, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, insb. der Fachverband und die Fachgruppen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Wer ist in diesem Zusammenhang „betroffener Makler“?

Persönliche Betroffenheit i.S.d. RDK-Satzung liegt vor, wenn sich ein Versicherungsmakler in einem der genannten Rechtsgebiete (z.B. Wettbewerbsrecht) durch das Verhalten eines Mitbewerbers oder sonstigen Marktteilnehmers in seinen Rechten konkret und substantiiert verletzt erachtet. Zu beachten ist dabei, dass eine Befassung der RDK durch Antragstellung des Betroffenen praktisch nur dann Sinn machen kann, wenn die Behauptung dieser Rechtsverletzung nicht nur hinreichend substantiiert ist, sondern durch entsprechende Unterlagen auch dargelegt werden kann.

6. Werden von der RDK auch anonyme Anzeigen behandelt bzw. verfolgt?

Nein, die RDK will und soll keine „Whistleblower“-Funktion einnehmen und dient nicht der bloßen „Anschwärzung“ Anderer. Das Verfahren vor der RDK ist satzungsgemäß

gemäß bewusst auf Objektivität ausgerichtet; der Antragsteller ist stets Verfahrensbeteiligter und hat daher dem Begutachtungssenat bekannt zu sein.

7. Wer berät über die Anträge an die RDK und gibt rechtliche Expertisen ab?

Die RDK arbeitet im Wesentlichen mit einem Begutachtungssenat, der aus einem Vorsitzenden und Beisitzern besteht.

8. Wer ist Vorsitzende/r der RDK?

Analog zur Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS), die sich in versicherungsvertragsrechtlichen Belangen als profunde und anerkannte Einrichtung etabliert hat, soll auch die RDK ein entsprechendes rechtliches Gehör u.a. dadurch finden, dass als Vorsitzende/r eine bundesweit anerkannte und höchst angesehene Persönlichkeit des Rechtslebens fungiert. Der Fachverbandsausschuss hat unter Beachtung darauf die ehemalige Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes und langjährige Leiterin des versicherungsrechtlichen Senats des OGH, Frau Hofrat Dr. Ilse Huber, einstimmig zur Senatsvorsitzenden der RDK bestellt.

9. Welche Aufgaben kommen dem/der Vorsitzenden zu?

Er/sie leitet den Begutachtungssenat.

10. Wie setzt sich dieser Begutachtungssenat zusammen?

Der Begutachtungssenat besteht aus dem/der erwähnten Vorsitzenden und zwei wechselnden Mitgliedern. Diese werden alternierend aus einer Liste von 15 Personen herangezogen. Für diese Liste hat jede regionale Fachgruppe je ein Mitglied benannt, sodass die „Bundesländer“ dabei hinreichend vertreten sind; die restlichen sechs Mitglieder des Begutachtungssenates wurden vom Fachverbandsausschuss nominiert.

11. Wie wird dieser Begutachtungssenat künftig arbeiten?

Analog zur RSS wird der Begutachtungssenat touristische Sitzungen abhalten, um über die beantragten Fälle zu beraten und eine entsprechende Expertise abzugeben. Die Häufigkeit dieser Sitzungen, an denen der Vorsitzende des Begutachtungssenats und je zwei Senatsmitglieder teilnehmen werden, wird sich am konkreten Fallaufkommen orientieren.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem Fachverbandsobmann ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

12. Wird es Parteieneinvernahmen, Zeugeneinladungen oder dergleichen geben?

Das Verfahren vor der RDK ist grundsätzlich als Aktenverfahren ohne mündliche Beweisaufnahme und ohne mündliche Verhandlung konzipiert. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und soll insb. die Zurverfügungstellung rascher Expertisen gewähr-

leisten, so wie sich dies auch beim RSS-Verfahren über viele Jahre hinweg bewährt hat. In Ausnahmefällen können die Beteiligten zur persönlichen Anhörung in die Sitzung gebeten werden; es sind diesbezüglich jedoch keinerlei Zwangsmaßnahmen oder dgl. vorgesehen.

13. Wie gibt die RDK ihre rechtliche Expertise ab?

Die RDK fertigt eine schriftliche Ausfertigung der Expertise des Begutachtungssenats in Form einer Empfehlung bzw. Begutachtung an. Diese wird den Verfahrensbeteiligten übermittelt. Sie hat keinen bindenden Charakter, wird aber - ähnlich wie die Empfehlungen der RSS - eine hohe faktische Wertigkeit besitzen. In weiterer Folge können die Expertisen beispielsweise als Beweismittel in Gerichtsverfahren (z.B. bei UWG-Verfahren) oder zur Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung an die Behörden Verwendung finden.

Sind Versicherungsmakler an die Expertisen der RDK gebunden?

Nein, die Empfehlungen bzw. Begutachtungen sind rechtlich unverbindlich.

Wird / kann die RDK einen Versicherungsmakler „disziplinieren“?

Nein, allfällige derartige Ängste sind unbegründet; die RDK besitzt keine verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt und auch keine Strafbefugnis oder dgl. Allenfalls wird aber aufgrund einer Expertise der RDK beispielsweise ein verwaltungsbehördliches Verfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet werden.

14. Welche Kosten sind damit für die Beteiligten verbunden? Wer trägt die Kosten des Betriebs der RDK?

Die Antragstellung an die RDK und die Beteiligung am Verfahren vor der RDK sind grundsätzlich kostenfrei.

Der Betrieb der RDK wird aktuell aus Budgetmitteln des Fachverbandes finanziert.

15. Wann nimmt RDK ihre Tätigkeit auf?

Ab Jänner 2016 ist die Antragstellung möglich.

16. Wie erreiche ich die RDK?

Die RDK ist über den Fachverband der Versicherungsmakler (vorerst unter ihrversicherungsmakler@wko.at) erreichbar.

Der Fachverband arbeitet mit Hochdruck in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden an der Erstellung entsprechender Antragsformulare sowie an der Adaptierung der Fachverbandshomepage, um eine professionellere Antragstellung zu gewährleisten. In der Zwischenzeit ist die Antragstellung formlos mittels Email unter konkreter Beschreibung des Sachverhaltes und unter Beibringung entsprechender Unterlagen möglich.

17. Wie erfahre ich (mehr) von der Tätigkeit der RDK?

- Wichtige Empfehlungen werden anonymisiert auf der Homepage des Fachverbandes der Versicherungsmakler veröffentlicht.
- Im Sinne der RDK-Satzung wird die Geschäftsstelle des Fachverbandes jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen.
- Der Fachverband wird in unterschiedlichen Medien (z.B. in der Fachzeitschrift „Der Versicherungsmakler“) über die Einrichtung und die Tätigkeit der RDK berichten.
- Im Laufe des Frühjahrs 2016 wird im Zuge einer Fachverbands-Roadshow, die in sämtlichen Fachgruppen/Bundesländern Station macht, die RDK ausführlich präsentiert werden.

Rückfragen:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/1/2/28

1010 Wien

T +43 (0) 5 90900-4816

F +43 (0) 5 90900-118225

E ihrversicherungsmakler@wko.at

W www.wko.at/versicherungsmakler